

Tätigkeitsbericht 2016

Der Paragraph 8 des Transplantationsgesetzes (TPG) regelt die Zulässigkeit der Entnahme von Organen bei lebenden Organspendern. § 8 Abs. 3 S. 2 TPG fordert als zwingende Voraussetzung für die Organspende bei Lebenden, dass die nach dem Landesrecht zuständige Kommission vor der Organspende gutachtlich dazu Stellung nimmt, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handelstreibens nach § 17 TPG ist. (vgl. dazu „Ärzteblatt Sachsen“, Heft 1/2015, Seiten 10 bis 13) .

Im 17. Jahr des Bestehens der Kommission hat sich der Arbeitsanfall im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht und erreichte mit 33 Anträgen und 29 Anhörungen wieder den Stand von 2014. Alle Anträge betrafen Nierentransplantationen.

Insgesamt hat die Kommission in unterschiedlicher Besetzung acht Anhörungstermine wahrgenommen. Bei den Spendern handelte es sich ausnahmslos um enge Familienangehörige oder Lebenspartner. Zehn Mal wollte ein Elternteil für sein Kind und 14 Mal ein Ehegatte für den anderen spenden. Hinzu kommen vier Spenden für Geschwister und eine Spende für die Mutter. Mäßig zugenommen haben die geplanten Spenden der „anderen Personen, die dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahe stehen“. Hierzu gab es vier Anträge jeweils bezüglich eines Lebenspartners.

Einige interessante statistische Fakten seien noch mitgeteilt. Das Geschlechterverhältnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr stark verändert. Der Anteil der spendenden Männer ist unverändert geblieben, auf der Empfängerseite ist es ebenso. Waren nur zehn Spender Männer und 23 Frauen, ist das Verhältnis bei den Empfängern genau umgekehrt: 22 Männer waren Empfänger, aber nur elf Frauen.

Bei der Verteilung der gestellten Anträge zeigte sich – weniger deutlich ausgeprägt als im Vorjahr – ein Überwiegen der Anträge aus dem Dresdner Zentrum. Die Zahl der Dresdner Anträge stieg auf 26, die Zahl der Leipziger Anträge betrug sieben, hat sich aber im Vergleich zum Vorjahr fast verdoppelt.

Im Berichtsjahr wurde wie üblich eine außerordentliche Sitzung der Lebendspendekommission abgehalten. An dieser nahmen die Mitglieder, deren Stellvertreter sowie Vertreter der Zentren und des Sozialministeriums teil. In dieser Sitzung wurden grundsätzliche Probleme besprochen, um eine einheitliche Vorgehensweise der unterschiedlich besetzten Kommissionen zu gewährleisten.

Weiterhin wurde ein Tagungsband des „Ersten bundesweiten Erfahrungsaustausches der Lebendspendekommissionen“ vom September 2015 in Dresden durch die Geschäftsstelle zusammengestellt und an die Teilnehmer sowie alle Landesärztekammern und weitere Interessierte verschickt.

Die seit einigen Jahren etablierte Evaluation der Arbeit der Lebendspendekommission wurde ebenfalls fortgesetzt. Dabei wurden sowohl Spender als auch Empfänger zur Evalu-

ation aufgefordert. Der Rücklauf der Evaluationsbögen war weniger zufriedenstellend als im Vorjahr (48/58); die Auswertung ergab überwiegend eine sehr hohe Zufriedenheit mit der Arbeit der Kommission, in den übrigen Fällen eine hohe. 41 Teilnehmer attestierten, dass die Anhörung im Ganzen optimal lief, sieben Teilnehmern gefiel sie gut. Die einzelnen Werte lagen teils darüber. So empfanden 46 Teilnehmer den äußeren Rahmen als angenehm und 44 die Anhörung als gut organisiert. Die geringste volle Zustimmung erfuhr – wie in den Vorjahren – die Frage nach der Vorbereitung der Anhörung. Bedenklich ist, dass erstmals fünf Teilnehmer mit „trifft nicht zu“ antworteten. Insoweit bleiben die Zentren gefordert, da die Vorbereitung der Anhörung nicht von der Kommission geleistet werden kann. Bedenklich hoch war allerdings auch der Anteil der Teilnehmer, der ankreuzte, dass in der Anhörung keine Fragen gestellt werden konnten (31 von 48).

Prof. Dr. jur. Bernd-Rüdiger Kern, Leipzig, Vorsitzender
(veröffentlicht in der Broschüre „Tätigkeitsbericht 2016“)